



¹ Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung, die aufgrund einer mehr als vier Jahren ausgeübten Beschäftigung in an- oder ungelerner Tätigkeit eine Beschäftigung im ursprünglich erlernten Beruf nicht mehr ausüben können, gelten ebenfalls als gering qualifizierte Arbeitnehmer.

² Mit den Gesetzen für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt wurde im Bereich der Weiterbildungsförderung nach dem Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) das Anerkennungs- und Zulassungsverfahren eingeführt. Ein Bildungsgutschein nach § 77 SGB III kann nur bei einem für die Förderung zugelassenen Bildungsträger für eine ebenfalls für die Förderung zugelassenen Maßnahme der beruflichen Weiterbildung eingelöst werden.

³ Bei Maßnahmen, die nicht zertifiziert sind, werden nur die Lehrgangskosten erstattet, die nach der Anerkennungs- und Zulassungsverordnung für Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung (AZWV) als angemessen gelten. Bei internen Schulungen mit eigenem Personal werden die Personalkosten des Ausbilders sowie die Lernmittel bezuschusst. Die Kosten müssen nachgewiesen werden. Die Nachweise müssen für Prüfungszwecke bis 2025 aufbewahrt werden.